

II-621 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

22.5.1967

265/A.B.

zu 259/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Finanzen Dr. S c h m i t z
auf die Anfrage der Abgeordneten M e l t e r und Genossen,
betreffend Stickerei-Dessinateure.

-.--.-.

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Melter und Genossen vom 12. April 1967, Z. 259/J, betreffend Stickerei-Dessinateure, beehre ich mich mitzuteilen, daß die gegenständliche Frage durch das Bundesministerium für Finanzen bereits eingehend geprüft wurde.

Eine derartige Regelung kann nur durch eine Änderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgen, da eine erlaßmäßige Feststellung, daß die Tätigkeit der Dessinateure als künstlerisch und damit auch freiberuflich anzusehen sei, im Hinblick auf die entgegenstehende eindeutige und ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht in Betracht gezogen werden kann.

Es ist auch aus folgenden Erwägungen nicht beabsichtigt, die gegenständliche gesetzliche Bestimmung abzuändern:

Nach dem Wortlaut des § 18 Abs. 1 EStG. gehören nämlich zu den freien Berufen insbesondere die wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die Berufstätigkeit der Ärzte, Dentisten, Rechtsanwälte und Notare, der staatlich befugten und beideten Ziviltechniker, der Wirtschaftstreuhänder, der Bildberichterstatter, Journalisten, Dolmetscher, Übersetzer und ähnlicher Berufe. Es könnte somit die Tätigkeit der Dessinateure nur dann als freiberuflich qualifiziert werden, wenn sie als künstlerisch zu betrachten wäre, denn eine Ähnlichkeit mit einem der sonst angeführten Berufe läßt sich wohl kaum feststellen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muß jedoch stets die echte künstlerische Tätigkeit vom reinen Kunsthandwerk unterschieden werden. Wenn nun der Verwaltungsgerichtshof die Tätigkeit der Dessinateure als kunsthandwerklich bezeichnet hat, so folgt er damit seiner bisherigen Auffassung, daß für das Vorliegen einer künstlerischen Tätigkeit ganz besondere Kriterien maßgebend sind. So ist noch nicht jeder, der persönlich gehaltene, auf eigenschöpferischer Tätigkeit beruhende Leistungen vollbringt, als Künstler anzusehen, sondern nur der, der diese Tätigkeit in einem Kunstzweig auf Grund künstlerischer Befähigung entfaltet. Die Künstler-eigenschaft kann sohin nicht ausschließlich durch Lernen bzw. Übung erworben werden. Auch darf sich der Künstler nicht darauf beschränken, Erlerntes

265/A.B.

- 2 -

zu 259/J

oder Erlernbares wiederzugeben. In all diesen Punkten unterscheidet sich die künstlerische von der kunsthandwerklichen Tätigkeit. Es wäre sonst jeder Kunsthandwerker, der neue, individuelle Wege geht und eigene geistige Schöpfungen hervorbringt, deren ideeller Wert unter Umständen über dem Gebrauchswert steht, als Künstler anzusehen.

Würde man sohin die Dessinateure als Künstler in die Gruppe der Freiberufler einreihen, dann könnten zu Recht auch alle anderen Kunsthandwerker ein Gleiches fordern. Aus den angeführten Gründen ist die Aufnahme der Dessinateure in die Bestimmung des § 18 Abs. 1 EStG. nicht vertretbar.

-.-.-.-